

# MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 20.12.2001 – VII. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## SATZUNG

- 66.** Umbenennung des Klinischen Institutes für Hygiene der Medizinischen Fakultät
- 67.** Satzung der Universität Wien, 1. Hauptstück „Gliederung und Leitung der Universität Wien“, Änderung des § 38, Erweiterung des § 42, Errichtung eines Zentrum für Frauenförderung und Genderforschung

## VERORDNUNGEN

- 68.** Umbenennung des Universitätslehrgang „Psychosoziale Supervision und Coaching“
- 69.** Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Universitätslehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation
- 70.** Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik: Anrechnungskatalog für den Übertritt vom alten in den neuen Studienplan – Übergangsbestimmungen
- 71.** Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik zur Festlegung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen des Baklaureatsstudiums Wirtschaftsinformatik zu jenen des Diplomstudiums Wirtschaftsinformatik
- 72.** Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang für leitendes Krankenpflegepersonal an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Umbenennung in Universitätslehrgang „Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen“
- 73.** Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Umbenennung in „Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen“

## **ORGANISATORISCHES**

**74.** Entsendung der Mitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

**75.** Kurzbezeichnung der Fakultätsnamen

**76.** Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät

## **WAHLERGEBNISSE**

**77.** Ergebnis der Wahl der/des Leiter/in/s und deren/dessen Stellvertreter/in/s des Institutes für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF)

**78.** Ergebnis der Wahl eines weiteren stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Sozialmedizin an der Medizinischen Fakultät

**79.** Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und zweier Stellvertreter am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

## **WAHLAUSSCHREIBUNGEN**

**80.** Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes für das Institut für Pastoraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät

**81.** Wahl des Stellvertreters des Institutsvorstandes des Institutes für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

**82.** Wahl des Institutsvorstandes und allenfalls eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Biochemie an der Medizinischen Fakultät

## **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT**

**83.** Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

**84.** Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

## **STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN**

**85.** Ausschreibung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl.Nr. I 142/2000

**86.** Ausschreibung des Bank Austria Preises zur Förderung innovativer Forschungsprojekte an der Universität Wien

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

**87.** Änderung des Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG  
Neues Studium „Softwareentwicklung und Wissensmanagement“ an der Technischen Universität Graz

**88.** Änderung des Studienplanes – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG  
Studienplan für die Studienrichtung Technische Chemie an der Technischen Universität Wien

**89.** Änderung des Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 20 UniStG  
Studienplan des Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Architektur und Raumplanung an der Technischen Universität Wien

**90.** Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

**91.** Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

SATZUNG

**66. Umbenennung des Klinischen Institutes für Hygiene der Medizinischen Fakultät**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Grund des Vorschlags des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien mit GZ 33.251/2-VII/B/3b/2001 gem. § 62 Abs. 1 UOG 1993 das „Klinische Institut für Hygiene“ in „Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie“ umbenannt.

Eine Änderung des Aufgabenbereiches des Klinischen Institutes tritt dadurch nicht ein.

In § 2 des 1. Hauptstücks der Satzung der Universität Wien wird folglich unter 5. Medizinische Fakultät bei Universitätskliniken und Klinische Institute die Wortfolge „Klinisches Institut für Hygiene“ durch die Wortfolge „Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie“ ersetzt.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r

**67. Satzung der Universität Wien, 1. Hauptstück „Gliederung und Leitung der Universität Wien“, Änderung des § 38, Erweiterung des § 42, Errichtung eines Zentrums für Frauenförderung und Genderforschung**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 21.003/5-VII/a/1/2001 vom 4. Dezember 2001 die vom Senat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2001 genehmigten Änderungen der Satzung mit der Errichtung eines Zentrums für Frauenförderung und Genderforschung genehmigt.

Im § 38 des 1. Hauptstücks „Gliederung und Leitung der Universität Wien“ wird als lit. e die Wortfolge „Zentrum für Frauenförderung und Genderforschung“ eingefügt; die bestehenden Bezeichnungen lit. e bis h werden durch lit. f bis i ersetzt; in lit i wird die Wortfolge „besondere Einrichtung für Reprographik und Photodokumentation“ durch die Wortfolge „Zentrum für Medien in der Medizin“ ersetzt.

Nach § 41 wird anstelle des bisherigen § 42 folgendes eingefügt:

**§ 42 Zentrum für überfakultäre Forschung**

Das Zentrum für überfakultäre Forschung hat insbesondere folgende Aufgaben: Koordination der interdisziplinären und überfakultären Forschung und Lehre, insbesondere von überfakultären Projekten, Instituten und Einrichtungen; Konzeption und Betreuung von innovativen Projekten im Bereich Lehre und von interdisziplinären Forschungsprojekten mit internationaler Beteiligung.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 67-69

§ 42 a Zentrum für Frauenförderung und Genderforschung

Das Zentrum für Frauenförderung und Genderforschung hat insbesondere folgende Aufgaben: Konzeption und Durchführung von frauenfördernden Projekten an der Universität Wien, Beratung zu Fragen der Frauenförderung, Koordination der Beratungsstelle Sexuelle Belästigung und Mobbing; Koordination von überfakultären und interuniversitären Projekten im Bereich „gender studies“ (Frauen- und Geschlechterforschung) und der damit verbundene Serviceleistungen (Beratung, Erstellung einer Datenbank, etc.).

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

VERORDNUNGEN

68. Umbenennung des Universitätslehrganges „Psychosoziale Supervision und Coaching“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/166-VII/D/2/2001 vom 26. November 2001 die Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Supervision und Coaching“ – **Umbenennung in „Supervision und Coaching“** nicht untersagt.

Die Wortfolge „Psychosoziale Supervision und Coaching“ wird im Verordnungstext durch „Supervision und Coaching“ ersetzt.

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

69. Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Universitätslehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Absolventen und Absolventinnen dieses Universitätslehrganges wird aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr StF: BGBl. II Nr. 287/1999, gemäß § 26 Abs. 1 UniStG, der akademische Grad „Master of Advanced Studies (Informationsrecht und Rechtsinformation)“, abgekürzt „MAS“ oder, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers, der akademische Grad „Master of Law (Informationsrecht und Rechtsinformation)“, abgekürzt „LL.M.“, verliehen.“

**§ 2 Abs. 1 lautet:**

„(1) Die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrganges wird vom Dekan für jeweils zwei Jahre bestellt. Das Fakultätskollegium ist dazu vorher zu hören. Eine Wiederbestellung ist zulässig.“

**§ 2 Abs. 2 lautet:**

„(2) Auf Antrag der Lehrgangsinleiterin oder des Lehrgangsinleiters kann vom Dekan eine stellvertretende Lehrgangsinleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsinleiter für jeweils zwei Jahre bestellt werden.“

**§ 5 lautet:**

„Die Mitglieder des Lehrkörpers werden von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter beauftragt. Der wissenschaftliche Beirat ist dazu vorher zu hören und nach der Beauftragung zu informieren.

Wird eine in einem Bundesdienstverhältnis stehende Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer beauftragt, so ist zusätzlich die Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans einzuholen.“

**§ 11 Abs. 5 lautet:**

„(5) Die mündliche Prüfung über die Hausarbeit besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlich Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter (Vorsitz), der Betreuerin oder dem Betreuer der Hausarbeit sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Lehrganges.

Sofern die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter selbst als Betreuerin oder Betreuer der Hausarbeit fungiert hat, besteht die Prüfungskommission aus der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter (Vorsitz) sowie zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers des Lehrganges.

Zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission muss habilitiert sein.“

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
S c h r a m m e l

**70. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik: Anrechnungskatalog für den Übertritt vom alten in den neuen Studienplan – Übergangsbestimmungen**

**Version 1.0, 12.12.2001, Redaktion [Gernot Salzer](#)**

**Fragen zur Anwendung der Übergangsbestimmungen: [informatik@logic.at](mailto:informatik@logic.at)**

Die folgenden Bestimmungen wurden von der Studienkommission Informatik, Standort Wien, am 12. Dezember 2001 beschlossen. Sie bilden den ersten Teil der Regelungen für den Übertritt vom alten in den neuen Studienplan. Weitere Teile, insbesondere für den Übertritt in eines der Magisterstudien, folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Übersicht über weitere Anrechnungsmöglichkeiten ist unter <http://www.logic.at/informatik/individuell.html> zu finden.

Im Folgenden bezeichnet *alter Studienplan* die bis SS 2001 gültigen Studienpläne für das Diplomstudium Informatik, *neuer Studienplan* die mit WS 2001 in Kraft getretenen Pläne für die Bakkalaureats- und Magisterstudien aus Informatik am Standort Wien. Der Begriff *Bereich* bezieht sich auf die hier vorgenommene Gruppierung der Lehrveranstaltungen. Der Zusatz "(Uni)" bei Lehrveranstaltungen des alten Studienplans kennzeichnet vorwiegend an der Universität Wien angebotene Lehrveranstaltungen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

- Überhangsstunden können gemäß den in den einzelnen Bereichen angegebenen Bestimmungen zur Abdeckung von Zusatzstunden verwendet werden, die bei Anrechnung einer kleineren für eine größere Lehrveranstaltung benötigt werden. Überhangsstunden sind jene Semesterstunden, um die eine Lehrveranstaltung (oder ein Katalog von Lehrveranstaltungen) des neuen Studienplans semesterstundenmäßig weniger umfangreich ist als die dafür angerechnete(n) Lehrveranstaltung(en) des alten Studienplans.

- Alle Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen des alten Studienplans sowie Überhangsstunden, die nicht für eine Lehrveranstaltung des neuen Studienplanes anrechenbar sind, können als Wahllehrveranstaltungen in folgenden Studien verwendet werden:

Bakkalaureatsstudium "Software & Information Engineering" als Teil des Wahllehrveranstaltungskataloges "Software Engineering"

Bakkalaureatsstudium "Medizinische Informatik" im Rahmen jener 13 Semesterstunden des Vertiefungsfaches, die nicht aus dem Katalog "Soft Skills & Gender Studies" stammen müssen.

- Lehrveranstaltungen, die im alten Studienplan als gleichwertig eingestuft sind (etwa Parallelangebote an der Technischen Universität Wien und der Universität Wien), können nicht gleichzeitig beim Übertritt in den neuen Studienplan zur Anrechnung gebracht werden.

- Per Gesetz sind als freie Wahlfächer (=Freifächer) beliebige Lehrveranstaltungen wählbar, also insbesondere Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, die nirgends sonst anrechenbar sind.

- Lehrveranstaltungen, die mit identischem Titel, Typ und Semesterstundenzahl sowohl im alten als auch neuen Studienplan vorkommen, sind per se in beiden Studienplänen verwendbar, es ist keine Anrechnung erforderlich.

## Mathematik und Statistik

### Alter Studienplan

4.0 Semesterstunden aus  
3.0 VO Algebra  
2.0 VO Analysis  
2.0 VO Graphentheorie und Kombinatorik  
2.0 VO Lineare Algebra  
4.0 VO Mathematik I für Wirtschaftsinformatiker (Uni)  
1.0 Semesterstunde aus  
1.0 UE Algebra  
1.0 UE Analysis  
1.0 UE Graphentheorie und Kombinatorik  
1.0 UE Lineare Algebra  
2.0 UE Mathematik I für Wirtschaftsinformatiker (Uni)  
2.0 Semesterstunden aus  
3.0 VO Algebra  
2.0 VO Graphentheorie und Kombinatorik  
3.0 VO Numerische Mathematik  
2.0 VO Analysis II (Uni)  
1.0 Semesterstunde aus  
1.0 UE Algebra  
1.0 UE Graphentheorie und Kombinatorik  
1.0 UE Numerische Mathematik  
1.0 UE Analysis II (Uni)  
2.0 VO Numerische Mathematik  
1.0 UE Numerische Mathematik  
3.0 VO Einf. i. d. Wahrscheinl.Re.u.Statistik  
  
1.0 UE Einf.i.d.Wahrscheinl.Re.u.Statistik  
  
4.0 VO Statistik für Wirtschaftsinformatiker (Uni)  
  
2.0 UE Statistik für Wirtschaftsinformatiker (Uni)  
  
2.0 VO Methoden der Optimierung  
2.0 VO Operations Research 1 (Uni)

### Neuer Studienplan

4.0 VO Mathematik 1 für Informatiker  
  
1.0 UE Mathematik 1 für Informatiker  
  
2.0 VO Mathematik 2 für Informatiker  
  
1.0 UE Mathematik 2 für Informatiker  
  
2.0 VO Computernumerik  
1.0 UE Computernumerik  
2.0 VO Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie  
1.0 UE Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie  
1.0 UE Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie  
2.0 VO Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie  
1.0 UE Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie  
1.0 UE Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie  
2.0 VU Operations Research  
2.0 VU Operations Research



## **Theoretische Informatik**

### **Alter Studienplan**

4.0 Semesterstunden, davon mindestens 2.0 VO, aus  
2.0 VO Mathematische Logik  
1.0 UE Mathematische Logik  
2.0 VO Einführung in die Logistik (Uni)  
1.0 UE Einführung in die Logistik (Uni)  
3.0 VO Einführung in die Theorie der Informatik  
1.0 UE Einführung in die Theorie der Informatik  
2.0 VO Algorithmen-, Rekursions- u. Komplexitätstheorie  
1.0 UE Algorithmen-, Rekursions- u. Komplexitätstheorie  
3.0 Semesterstunden, davon mindestens 2.0 VO, aus  
2.0 VO Mathematische Logik  
1.0 UE Mathematische Logik  
2.0 VO Einführung in die Logistik (Uni)  
1.0 UE Einführung in die Logistik (Uni)  
3.0 VO Einführung in die Theorie der Informatik  
1.0 UE Einführung in die Theorie der Informatik  
2.0 VO Automaten und formale Sprachen  
1.0 UE Automaten und formale Sprachen  
2.0 VO Algorithmen-, Rekursions- u. Komplexitätstheorie  
1.0 UE Algorithmen-, Rekursions- u. Komplexitätstheorie

## **Informatik und Gesellschaft**

### **Alter Studienplan**

2.0 VO Informationsstrukturen  
  
2.0 AG Folgenabschätzung von Informationstechnologien  
  
2.0 VU Kooperatives Arbeiten  
  
1.0 VO Arbeitssoziologie und Organisationspsychologie  
1.0 Zusatzstunden  
2.0 PS Wissenschaftliches Arbeiten  
  
2.0 PS Wirtschaftsinformatik  
  
2.0 VU Softwareprojektmanagement  
2.0 VO Datenschutz und Datensicherheit

### **Neuer Studienplan**

4.0 VU Theoretische Informatik 1

3.0 VU Theoretische Informatik 2

### **Neuer Studienplan**

2.0 VO Informatik und Gesellschaft 1  
2.0 VO Informatik und Gesellschaft 1  
2.0 VO Informatik und Gesellschaft 2  
2.0 VO Informatik und Gesellschaft 2  
2.0 PS Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens  
2.0 PS Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens  
2.0 VU Projektmanagement  
2.0 VU Recht

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 70

Zusatzstunden für Anrechnungen im Bereich *Informatik und Gesellschaft* können abgedeckt werden durch

- Überhangsstunden aus den Bereichen *Mathematik und Statistik, Theoretische Informatik und Informatik und Gesellschaft*;

- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen des alten Studienplans aus diesen drei Bereichen;

- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus folgendem Katalog:

1.0 UE Arbeitssoziologie und Organisationspsychologie

2.0 AG Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Informatik

## **Softwareentwicklung**

### **Alter Studienplan**

3.0 LU Einführung in das Programmieren

2.0 Zusatzstunden

2.0 VO Algorithmen und Datenstrukturen I

1.0 Zusatzstunden

2.0 VO Grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen (Uni)

1.0 Zusatzstunden

2.0 LU Algorithmen und Datenstrukturen I

2.0 UE Grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen (Uni)

3.0 VO Algorithmen und Datenstrukturen II

1.0 Zusatzstunden

4.0 VO Algorithmen und Datenstrukturen (Uni)

2.0 LU Logikorientierte Programmiersprachen

2.0 LU Übersetzerbau

1.0 Zusatzstunden

2.0 VO Software Engineering I

2.0 LU Software Engineering I

1.0 Zusatzstunden

4.0 LU Software Engineering II

2.0 VO User Interface Design

2.0 AG Mensch-Maschine-Kommunikation

2.0 VO Business Process Engineering

2.0 UE Business Process Engineering

### **Neuer Studienplan**

5.0 AU Einführung in das Programmieren

3.0 VO Algorithmen und Datenstrukturen 1

3.0 VO Algorithmen und Datenstrukturen 1

2.0 UE Algorithmen und Datenstrukturen 1

2.0 UE Algorithmen und Datenstrukturen 1

4.0 VU Algorithmen und Datenstrukturen 2

4.0 VU Algorithmen und Datenstrukturen 2

2.0 VL Logikorientierte Programmierung

3.0 LU Übersetzerbau

2.0 VO Software Engineering 1

3.0 LU Software Engineering 1

4.0 VL Software Engineering 2

2.0 VU User Interface Design

2.0 VU User Interface Design

2.0 VO Process Engineering

2.0 VO Process Engineering 2

2.0 VO Methoden der Software-Qualitätssicherung	2.0 VU Softwarequalitätssicherung
2.0 UE Methoden der Software-Qualitätssicherung	g 2.0 UE Softwarequalitätssicherung
2.0 VO Funktionale Programmierung	g 2.0 VL Funktionale Programmierung
1.0 VO Anwendungsarchitekturen	2.0 VU Software
1.0 Zusatzstunden	Architekturen
2.0 VO Software-Wiederverwendung	2.0 VU Software Wiederverwendung

Zusatzstunden für Anrechnungen im Bereich *Softwareentwicklung* können abgedeckt werden durch

- Überhangsstunden aus den Bereichen *Mathematik und Statistik*, *Theoretische Informatik* und *Softwareentwicklung*;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen des alten Studienplans aus diesen drei Bereichen;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachkatalog *Informations- und Kommunikationssysteme* des alten Studienplans;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus folgendem Katalog:

2.0 VO Einführung in das Programmieren
1.0 VO Software Engineering II
1.0 LU Algorithmen und Datenstrukturen II
1.0 UE Algorithmen und Datenstrukturen (Uni)
2.0 VO Übersetzerbau
1.0 UE Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
1.0 UE Funktionale Programmierung und ihre Anwendung in der AI

## **Verteilte Systeme**

### **Alter Studienplan**

2.0 VO Rechnernetzwerke
2.0 LU Rechnernetzwerke
2.0 LU Rechnernetzwerke
2.0 VO Entwurfsmethoden für verteilte Systeme
2.0 LU Entwurfsmethoden für verteilte Systeme
1.0 VO Network-Services
1.0 Zusatzstunden
1.0 VO World Wide Web Resources
1.0 Zusatzstunden
2.0 LU Lokale Netze
1.0 Zusatzstunden

### **Neuer Studienplan**

2.0 VO Verteilte Systeme
2.0 LU Verteilte Systeme
1.0 LU Verteilte Systeme
2.0 VU Entwurfsmethoden für verteilte Systeme
2.0 VU Entwurfsmethoden für verteilte Systeme
2.0 VU Network Services
2.0 VU Web-Service Engineering
3.0 VL Computer Networks

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 70

Zusatzstunden für Anrechnungen im Bereich *Verteilte Systeme* können abgedeckt werden durch

- Überhangsstunden aus den Bereichen *Mathematik und Statistik*, *Theoretische Informatik* und *Verteilte Systeme*;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen des alten Studienplans aus diesen drei Bereichen;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachkatalog *Informations- und Kommunikationssysteme* des alten Studienplans;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus folgendem Katalog:

1.0 VO Lokale Netze

## **Technische Informatik**

### **Alter Studienplan**

- 4.0 VO Einführung in die Informatik
- 2.0 VO Grundlagen der angewandten und praktischen Informatik (Uni)
- 2.0 Zusatzstunden
- 2.0 VO Grundlagen der technischen Informatik (Uni)
- 2.0 Zusatzstunden
- 2.0 VO Rechnerarchitekturen
- 2.0 Zusatzstunden
- 4.0 VU Rechnerstrukturen
  
- 2.0 VO Systemprogrammierung
- 2.0 LU Systemprogrammierung
  
- 2.0 VO Prozessautomatisierung
  
- 1.0 LU Prozessautomatisierung
- 0.5 Zusatzstunden
- 2.0 VO Fehlertolerante Systeme
- 3.0 VO Elektrotechn./technolog.Grdlg.d.Inf.
  
- 1.0 UE Elektrotechn./technolog.Grdlg.d.Inf.
- 1.0 Zusatzstunden
- 3.0 VO Physik für Informatiker
- 1.5 UE Physik für Informatiker
- 0.5 Zusatzstunden
- 3.0 VO Physik für Informatiker
- 1.5 UE Physik für Informatiker
- 1.0 VU Einführung in die Mustererkennung

### **Neuer Studienplan**

- 4.0 VU Grundzüge der Informatik
- 4.0 VU Grundzüge der Informatik
  
- 4.0 VU Grundzüge der Informatik
  
- 4.0 VU Einführung in die Technische Informatik
- 4.0 VU Einführung in die Technische Informatik
- 2.0 VO Betriebssysteme
- 2.0 LU Systemnahe Programmierung
- 1.5 VO Einführung in die Automation
- 1.5 LU Einführung in die Automation
- 2.0 VU Fehlertolerante Systeme
- 3.0 VO Elektrotechnische Grundlagen der Informatik
- 2.0 LU Elektrotechnische Grundlagen der Informatik
- 2.0 VD Physik 1
- 2.0 VD Physik 2
  
- 4.0 VO Grundlagen der Physik
  
- Wahllehrveranstaltungskatalog "Technische Informatik" des Bakkalaureatsstudiums "Technische Informatik"

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 70

Zusatzstunden für Anrechnungen im Bereich *Technische Informatik* können abgedeckt werden durch

- Überhangsstunden in den Bereichen *Mathematik und Statistik, Theoretische Informatik* und *Technische Informatik*;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen des alten Studienplans aus diesen drei Bereichen;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachkatalog *Technische Informatik* des alten Studienplans;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus folgendem Katalog:  
2.0 UE Einführung in die Informatik  
1.0 UE Grundlagen der angewandten und praktischen Informatik (Uni)  
1.0 UE Grundlagen der technischen Informatik (Uni)  
2.0 VO Echtzeitsysteme

## **Angewandte Informatik**

### **Alter Studienplan**

- 1.0 VO Konzepte der AI
- 2.0 VU Wissensbasierte Systeme
- 1.0 VU Einführung in die Mustererkennung
- 1.0 Zusatzstunden
- 2.0 VO Neuronale Netze
- 2.0 UE Neuronale Netze
- 2.0 VO Computergraphik
- 2.0 VO Computergraphik 3
- 2.0 LU Computergraphik 3
- 3.0 VO Grundlagen der digitalen Bildanalyse
- 2.0 LU Grundlagen der digitalen Bildanalyse
- 2.0 VO Anwendungen der Mustererkennung
- 2.0 UE Anwendungen der Mustererkennung
- 2.0 VO Datenbanksysteme
- 2.0 LU Datenbanksysteme
- 1.0 Zusatzstunden
- 1.0 UE Datenbanksysteme (Uni)
- 1.0 UE Datenmodellierung (Uni)
- 1.0 Zusatzstunden

### **Neuer Studienplan**

- 1.0 VO Einführung in die AI
- 2.0 VU Einführung in wissensbasierte Systeme
- 2.0 AG Anwendungen der Bildverarbeitung
- 2.0 VO Neural Computation 1
- 2.0 LU Neural Computation 1
- 2.0 VO Computergraphik 1
- 2.0 VO Rendering
- 2.0 LU Computergraphik 2
- 2.0 VO Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung
- 2.0 LU Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung
- 2.0 VO 3D-Vision
- 2.0 LU 3D-Vision
- 2.0 VU Datenmodellierung
- 1.0 LU Datenbanksysteme
- 2.0 VU Datenmodellierung
- 1.0 LU Datenbanksysteme
- 2.0 VU Datenmodellierung

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 70

2.0 VO Wissensrepräsentation und –sprachen	2.0 VO Werkzeuge und Sprachen zur Wissensrepräsentation
1.0 UE Wissensrepräsentation und –sprachen	1.0 UE Werkzeuge und Sprachen zur Wissensrepräsentation
2.0 VO Konnektionismus und sub-symbolische Artificial Intelligence	2.0 VO Neural Computation 1
2.0 AG Konnektionismus und sub-symbolische Artificial Intelligence	1.0 LU Neural Computation 1
2.0 VO Maschinelles Lernen	2.0 VO Maschinelles Lernen und Data Mining
2.0 AG Maschinelles Lernen	1.0 UE Maschinelles Lernen und Data Mining

Zusatzstunden für Anrechnungen im Bereich *Angewandte Informatik* können abgedeckt werden durch

- Überhangsstunden in den Bereichen *Mathematik und Statistik*, *Theoretische Informatik* und *Angewandte Informatik*;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen des alten Studienplans aus diesen drei Bereichen;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachkatalog *Artificial Intelligence und Theoretische Informatik* des alten Studienplans;
- Anrechnung weiterer Lehrveranstaltungen aus folgendem Katalog:

2.0 VO Datenbanksysteme

1.0 UE Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

## **Bakkalaureatsarbeiten**

### **Alter Studienplan**

10.0 PR Informatikpraktikum I

Bestätigung der BetreuerIn über Dokumentation

10.0 PR Informatikpraktikum II

Bestätigung der BetreuerIn über Dokumentation

2.0 SE Seminar aus Informatik

1.0 SE Bakkalaureatsarbeit

Die Lehrveranstaltung *1.0 SE Bakkalaureatsarbeit* ist ein neu anzukündigendes Seminar, in der die jeweilige LeiterIn des ursprünglichen *Seminars aus Informatik* die Erstellung einer Bakkalaureatsarbeit betreut - falls noch nicht in Form einer Seminararbeit vorhanden - und durch die Ausstellung eines Zeugnisses ihre Existenz bestätigt.

### **Neuer Studienplan**

10.0 PR Projektpraktikum (mit Bakkalaureatsarbeit)

10.0 PR Projektpraktikum (mit Bakkalaureatsarbeit)

3.0 SE Seminar (mit Bakkalaureatsarbeit)

Der Vorsitzende der Studienkommission:

F r ö s c h l

**71. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik zur Festlegung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen des Baklaureatsstudiums Wirtschaftsinformatik zu jenen des Diplomstudiums Wirtschaftsinformatik**

Die Studienkommission Wirtschaftsinformatik hat in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2001 nachstehende Verordnung aufgrund des § 59 Abs. 1 UniStG 1997 zur Festlegung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen des Baklaureatsstudiums Wirtschaftsinformatik zu jenen des Diplomstudiums Wirtschaftsinformatik beschlossen:

„Für die Zulassung zu den einzelnen Teildiplomprüfungen und Vorprüfungen des ersten Studienabschnitts 175 Wirtschaftsinformatik gem. Studienordnung 1984 (in der Fassung des BGBl. Nr. 864/1994) sind dem zuständigen Prüfungsreferat jeweils wahlweise die nachgenannten Prüfungsnachweise vorzulegen:

<b>Fach</b>	<b>Vorzulegende Prüfungsnachweise</b>
Mathematik und Statistik	Übung Mathematik für Wirtschaftsinformatiker I oder A, 2UE <i>oder</i> SW/DMG, 2UE  Übung Mathematik für Wirtschaftsinformatiker II oder B, 1UE <i>oder</i> SW/MLS, 2UE  Übung zur Vorlesung aus Statistik für Wirtschaftsinformatiker, 2UE <i>oder</i> SW/SDA, 2UE
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Übung aus VWL (Mikroökonomie) <i>oder</i> Übung aus VWL (Makroökonomie) <i>oder</i> WW/GVW, 2UE
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Übungen aus ABWL, 2UE <i>oder</i> WW/GBW, 2UE <i>oder</i> WW/ORG, 2UE  Einführung in das betriebliche Rechnungswesen, 2UE <i>oder</i> Übung aus Unternehmensrechnung, 2UE

Fach	Vorzulegendе Prüfungsnachweise
Grundzüge der Informatik	Praktikum I (Syntaxpraktikum) <i>oder</i> Einführung in das Programmieren, 3UE <i>oder</i> IT/EP, 3UE  Praktikum II (Methodenpraktikum) <i>Oder</i> Übung aus Algorithmen und Datenstrukturen I, 2LU <i>oder</i> IT/PT, 2UE  Übung zu GZI, 1UE <i>oder</i> Übung aus Einführung in die Theorie der Informatik, 1UE <i>oder</i> IT/ISK, 2UE
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	Übung aus GZWI, 2UE <i>oder</i> WI/MTM, 2UE  Proseminar oder Praktikum aus GZWI, 2PS/PR <i>oder</i> WI/UM, 2UE
System- und Modelltheorie	Proseminar, 2PS <i>oder</i> SW/MLS, 2UE <i>in Verbindung mit</i> Überleitungsproseminar aus SMT, 1PS
Relevante Teilbereiche des Privaten und des Öffentlichen Rechts	Übung aus RTPÖR, 2UE
Fremdsprache (Englisch)	Fremdsprachliche Übungen, 3UE/AG
Grundzüge und Methoden der Soziologie	Übung aus Allgemeine Soziologie, 2UE/PS

Die genannten Äquivalenzen gelten formal als generelle Festlegung von Anerkennungen durch Verordnung im Sinne des § 59 (1) UniStG 1997.“

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
 Fr ö s c h l



**72. Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang für leitendes Krankenpflegepersonal an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Umbenennung in Universitätslehrgang „Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen“**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/183-VII/D/2/2001 vom 16. November 2001 die Änderung des Studienplanes für den „Universitätslehrgang für Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

**TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS**

**1. Einrichtung**

Die Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien richtet den bisher als „Universitätslehrgang für leitendes Krankenpflegepersonal“ (Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1997/98, II. Stück Nr. 3, 20.2.1998) veranstalteten Lehrgang nunmehr als Universitätslehrgang "Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen" gemäß § 23 (1) UniStG ein. Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Soziologie durchgeführt.

**2. Zielsetzung**

Der Universitätslehrgang Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen hat den Charakter einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung. Das vorrangige Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung für Management- und Führungsaufgaben in Einrichtungen des Gesundheits- und Krankenhauswesens. Im Mittelpunkt stehen jene personen- und organisationsbezogenen Aufgabenfelder, die durch Führungspersonen zu gestalten sind, um den laufenden Betrieb, die Qualität und die permanente Weiterentwicklung von Organisationen des Gesundheits- und Krankenhauswesens zu sichern. Der Universitätslehrgang steht daher grundsätzlich für Angehörige aller Berufsgruppen, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Krankenhauswesens Management- und Führungsfunktionen innehaben bzw. diese anstreben, offen. Angestrebt wird eine möglichst ausgewogene unterschiedliche Zusammensetzung der Teilnehmer/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Herkunft. Der Lehrgang soll damit zu einer Förderung der interprofessionellen Kommunikation und Kooperation beitragen.

Die didaktische Gestaltung des Universitätslehrgangs ist auf diese Ziele auszurichten und hat besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten zu legen. Ein substantieller Teil des Wissenserwerbs soll in Form von angeleitetem Selbststudium bzw. angeleiteten Gruppenarbeiten unter Verwendung des Internet erfolgen.

### **3. Kooperation mit der Stadt Wien**

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, durchgeführt. Grundlage ist der Kooperationsvertrag vom 1.3.1996. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stadt Wien zur Bereitstellung der Kursräume, der entsprechenden Lehr- und Lernmittel, zur administrativen und organisatorischen Abwicklung des Lehrganges sowie zur Abwicklung aller mit der Durchführung verbundenen Zahlungsvorgänge. Mit der organisatorischen Durchführung des Universitätslehrgangs wird seitens der Stadt Wien die Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien beauftragt.

### **4. Lehrgangsleitung**

#### **4.1 Wissenschaftliche Leitung**

Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin des Universitätslehrgangs wird vom Dekan/der Dekanin der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie, der/die Stellvertreter/in allgemein aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie jeweils für zwei Jahre bestellt. Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen. Sie hat zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme des Kooperationspartners (repräsentiert durch den/die Generaldirektor/in des Wiener Krankenanstaltenverbundes bzw. eine/n durch diese/n bestellte/n Vertreter/in) einzuholen und diese ihrem Vorschlag an den Dekan/die Dekanin anzuschließen. Wiederbestellungen sind zulässig.

#### **4.2 Organisatorische Leitung**

Zur Beratung und Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrgangs wird von der Stadt Wien eine organisatorische Leitung bestellt. Sie besteht aus dem/der Generaldirektor/in des Krankenanstaltenverbunds (oder einem/r von diesem/r nominierten Vertreter/in) sowie einem/r Vertreter/in der mit der organisatorischen Durchführung beauftragten Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien.

#### **4.3 Gemeinsames Leitungsgremium**

Dem/der wissenschaftlichen Leiter/in steht ein Leitungsgremium zur Seite, dem neben dem/r wissenschaftlichen Leiter/in (Vorsitz) dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Mitglieder der organisatorischen Leitung (siehe unter Punkt 4.2) angehören. Die Aufgabe des Leitungsgremiums besteht insbesondere in der Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Lehrplans und in der Aufsicht über die Durchführung des Universitätslehrgangs. Weiters obliegt dem Leitungsgremium die Meinungsbildung zur Vergabe von Lehraufträgen sowie die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern/innen. Die Entscheidungen im Leitungsgremium haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Zusammenarbeit im Leitungsgremium wird durch eine gemeinsam vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 72

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den/die vom Dekan/der Dekanin bestellten wissenschaftliche/n Leiter/in. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

#### **4.4 Fachbeirat**

Zur Beratung bei der Planung und Weiterentwicklung des Lehrplans sowie bei der Bestellung der Lehrbeauftragten wird das Leitungsgremium durch einen Fachbeirat unterstützt, der von beiden Vertragspartnern beschickt wird.

#### **5. Voraussetzungen für die Zulassung**

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist eine abgeschlossene, anerkannte Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, eine entsprechende nachweisliche Qualifikation im Bereich der Verwaltungs-, pharmazeutischen oder technischen Berufe, weiters eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Gesundheits- oder Krankenhauswesen sowie die Absolvierung einer einschlägigen Managementvorausbildung notwendig. Die jeweiligen einschlägigen Managementvorausbildungen sind vom gemeinsamen Leitungsgremium einvernehmlich festzulegen. In begründeten Fällen kann von den genannten Voraussetzungen abgesehen werden. Der Aufnahmevorgang wird in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums geregelt.

Lehrgangsteilnehmer/innen, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Zugang zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

#### **6. Unterrichtsgeld**

Das Unterrichtsgeld ist von der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der von der organisatorischen Leitung vorgelegten Unterlagen und Berechnungen kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, idgF festzulegen (siehe Teil D). Die Stadt Wien verpflichtet sich, der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät jährlich einen Rechnungsabschluss in Form einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

#### **7. Durchführung des Lehrgangs**

Vorgesehen ist, jährlich einen neuen Kurs zu beginnen. Die maximale Teilnehmer/innen/zahl beträgt 20.

#### **8. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen**

Den Absolventinnen und Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung „Akademische Managerin/ akademischer Manager für Gesundheits- und Krankenhauswesen“ verliehen.

## **TEIL B: STUDIENPLAN**

### **1. Dauer und Gliederung des Lehrgangs; Lehrveranstaltungen**

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 645 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 43 Semestertunden). Die Durchführung des Lehrgangs erfolgt in Unterrichtsblöcken und berufsbegleitend.

Eine laufende Evaluierung ist vorgesehen.

Der Lehrplan ist wie folgt zusammengesetzt:

I. Basismodul zur Vermittlung von Grundlagenwissen und -kompetenzen im Umfang von 300 UE

II. Fallzentriertes Arbeiten in multiprofessionellen Lerngruppen im Umfang von 300 UE verbunden mit Projektcoaching im Umfang von 25 UE.

Für alle Teilnehmer/innen ist ein persönliches Coaching im Umfang von 20 UE vorgesehen.

Um für Teilnehmer/innen aus der Gesundheits- und Krankenpflege die Anrechenbarkeit als Sonderausbildung gemäß § 17 Abs 5 und § 72 GuKG idgF zu ermöglichen, wird für sie ein zusätzliches Modul im Umfang von 105 UE angeboten, sodass sich ein Gesamtumfang von 750 UE (= 50 Semesterstunden) ergibt. Weiters sind für diese Berufsgruppe Praktika im Gesamtausmaß von 250 Stunden vorzusehen.

Das Lehrprogramm setzt sich aus Lehrveranstaltungen in den in der Beilage ausgewiesenen Fachbereichen (Aufgabenfeldern) zusammen. Veränderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Module liegen im Ermessen des Leitungsgremiums und sind der Fakultät zur Kenntnis zu bringen.

### **2. Teilnahmebedingungen, Feststellung des Studienerfolgs und Prüfungsordnung**

2.1 Für einen Teil von (jeweils im Lehrgangsprogramm auszuweisenden) Lehrveranstaltungen ist eine *verbindliche Teilnahme* vorgesehen. Der Anteil der aufgrund von Krankheit oder dringlichen Verpflichtungen versäumten Unterrichtseinheiten darf in diesen Lehrveranstaltungen insgesamt 20% nicht überschreiten. Ausnahmen sind von der wissenschaftlichen Leitung zu genehmigen.

2.2 Der *Studienerfolg* bei den einzelnen Modulen und Fachbereichen ist wie folgt festzustellen, wobei die Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben ist:

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 72

2.2.1. Basismodul:

- Schriftliche Tests oder mündliche Prüfungen für die überwiegend im angeleiteten Selbststudium erworbenen Kenntnisse.
- Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise für die in Übungs-/Seminarform vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten (Einzel- oder Gruppen-Referate, Ausarbeitung und Präsentation von Entwürfen, Anwendungsbeispielen etc.) unter Berücksichtigung von feedbacks in der Gruppe.
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme für vorwiegend selbstreflexive Veranstaltungen, in denen eine individuelle Benotung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

2.2.2. Fallzentriertes Arbeiten

- Schriftliche Tests oder mündliche Prüfungen über die in Vorbereitung der Fallarbeiten erworbenen Kenntnisse in den einzelnen dabei enthaltenen Gegenstandsbereichen
- Mündliche Präsentationen der Ergebnisse der Gruppenarbeit unter Beteiligung sämtlicher Gruppenmitglieder, Ausarbeitung von stichwortartigen hand-outs und/oder Folien

2.2.2. Pflegewissenschaftliches Modul:

- Schriftliche Tests oder mündliche Prüfungen für die überwiegend im angeleiteten Selbststudium erworbenen Kenntnisse.
- Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise für die in Übungs-/Seminarform vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten (Einzel- oder Gruppen-Referate, Ausarbeitung und Präsentation von Entwürfen, Anwendungsbeispielen etc.) unter Berücksichtigung von feedbacks in der Gruppe
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme für vorwiegend selbstreflexive Veranstaltungen, in denen eine individuelle Benotung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Für die Durchführung der Prüfungen ist § 57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

2.3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

2.3.1 Der schriftliche Teil besteht in der selbständigen Ausarbeitung einer selbstgewählten Fragestellung, die eines oder mehrere organisationsbezogene Aufgabenfelder von Management und Führung im Gesundheits- und Krankenhauswesen betrifft. Als Betreuer/in der Arbeit ist ein/e Vortragende/r, gegebenenfalls auch mehrere Vortragende, aus dem Modul "Fallzentriertes Arbeiten" zu wählen. Diese schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlussprüfung mit einer positiven Beurteilung durch den/die Betreuer/in vorzulegen.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 72

2.3.2 Die mündliche Abschlußprüfung besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz), einem Mitglied der organisatorischen Leitung, einem Mitglied des Fachbeirats (Teil A, Punkt 4.4), dem/der Betreuer/in der Abschlussarbeit und einem/r weiteren Vortragenden aus dem Modul "Fallzentriertes Arbeiten". Der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit kann bei Verhinderung durch eine/n andere/n Vortragenden aus dem zu prüfenden Fachbereich vertreten werden. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung für das Antreten zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einhaltung der Mindestteilnahmequote für den Besuch der Lehrveranstaltungen und der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Fachbereiche.

#### 2.4. Prüfungswiederholungen

Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß anzuwenden. Nicht bestandene Prüfungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer derartigen Prüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die von der wissenschaftlichen Leitung einzusetzen ist. Die Kommission hat aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfern/innen (Lehrveranstaltungsleitern/innen für das zu prüfende Teilgebiet bzw. den Fachbereich aus dem Universitätslehrgang oder sonstige Universitätslehrer, die selbständig Lehrveranstaltungen im betreffenden Fachgebiet abhalten) zu bestehen. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlussprüfung darf maximal dreimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG, BGBl I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung.

### **3. Anerkennung von Prüfungen**

Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, hat der/die wissenschaftliche Leiter/in im Sinne des § 59 UniStG auf Antrag *anzuerkennen*, soweit sie den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind.

#### 4. Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche (Aufgabenfelder) mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet, darüber aufgerundet. Als Datum der Prüfung gilt die jeweils letzte Einzelprüfung. Weiters sind anzuführen das Thema und die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit sowie das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Datum der jeweiligen Prüfung. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Universitätslehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche und die Abschlussprüfungen zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

### THEMENBEREICHE UND STUNDENVERTEILUNG NACH AUFGABENFELDERN

AUFGABEN- FELDER	THEMENBEREICHE (Mögliche Mehrfachzuordnungen nicht berücksichtigt)	Gesamt- Stunden (Richtwerte)	Dav. im Basismodul	dav. im Fallzentr. Arbeiten
<b>PERSONENBEZOGENE AUFGABENFELDER:</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliches Coaching</li> </ul>	20		
<b>Selbstmana- gement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitmanagement</li> <li>• Soziales Lernen</li> <li>• Präsentationstechniken</li> <li>• Ethik</li> <li>• Wissensmanagement</li> </ul>	70	70	
<b>Führen</b> (MitarbeiterInnen, Teams und Gruppen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsmodelle</li> <li>• Motivationstheorien</li> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Gesprächs- u. Verhandlungsführung</li> <li>• Moderationstechnik</li> </ul>	90	90	
<b>ORGANISATIONSBEOGENE AUFGABENFELDER</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektcoaching</li> </ul>	25		
<b>Organisations- entwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisationstheorie</li> <li>• Organisationsentwicklung</li> <li>• Qualitätsmanagement</li> <li>• Projektmanagement</li> <li>• Rechtsgrundlagen (Krankenanstalten- recht ...)</li> </ul>	110	50	60

<b>AUFGABEN- FELDER</b>	<b>THEMENBEREICHE</b>	<b>Gesamt- Stunden (Richtwerte)</b>	<b>Dav. im Basismodul</b>	<b>Dav. im Fallzentr. Arbeiten</b>
<b>Personalmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalmanagement                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarf</li> <li>- Auswahl</li> <li>- Einsatz</li> <li>- Controlling</li> <li>- Entwicklung</li> </ul> </li> <li>• Rechtsgrundlagen (Dienstrecht, Arbeitsrecht, Berufsgesetze)</li> </ul>	80	20	60
<b>Ressourcenmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungswesen</li> <li>• Finanzierungsstrukturen</li> <li>• Materialwirtschaft</li> <li>• Rechtsgrundlagen</li> </ul>	70	30	40
<b>Controlling</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische und operative Steuerung</li> <li>• Erhebungs- und Darstellungstechniken, Arbeitsablaufanalysen</li> <li>• Rechtsgrundlagen</li> </ul>	50	10	40
<b>Strategieentwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitspolitik/-systeme einschl. Gesundheitsförderung</li> <li>• Gesundheitsökonomie</li> <li>• Leitbild / Unternehmenskultur</li> <li>• Rechtsgrundlagen</li> </ul>	80	20	60
<b>Marketing</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Rechtsgrundlagen</li> </ul>	50	10	40
Summe:		645	300	300

### **TEIL C: Festsetzung des Unterrichtsgeldes und der Teilnehmer/innenzahl**

Das Unterrichtsgeld des Universitätslehrgangs wird pro Teilnehmer/in auf

a) inkl. Pflegemodul EURO 7.921,-- (ATS 109.000,-)

b) exkl. Pflegemodul EURO 6.831,-- (ATS 94.000,-)

festgelegt.

Die maximale Teilnehmer/innenzahl für das Modul „exkl. Pflegemodul“ wird auf 15 festgelegt.

Die maximale Teilnehmer/innenzahl für das Modul „inkl. Pflegemodul“ wird auf 5 festgelegt.

Beide Zahlen sind als Richtzahlen anzusehen bezogen auf eine Gesamtteilnehmer/innenzahl von 20.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. Weber



**73. Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften - Umbenennung in „Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen“**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/184-VII/D/2/2001 vom 16. November 2001 die Änderung des Studienplanes für den „Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen“ in der nachstehenden Fassung nicht untersagt:

**TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS**

**1. Einrichtung**

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät (nunmehr Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät) der Universität Wien hat den zunächst als „Hochschullehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal“ (Statut, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1994/95, Stück 24b, Nr. 616) und sodann als „Universitätslehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal“ (Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1997/98, II. Stück, Nr. 4) veranstalteten Lehrgang mit Beschluss vom 18.6.1999 als „Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 23 (1) UniStG eingerichtet (Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1998/99, XXVIII.Stück, Nr. 136). In der nunmehrigen Fassung wird die Verordnung an zwischenzeitlich erlassene Rechtsnormen angepasst. Weiters wird der Zugang zum Universitätslehrgang auf die Berufsgruppe der Hebammen ausgeweitet.

Diese Verordnung ist anzuwenden auf Lehrgänge, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung neu beginnen.

Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Soziologie durchgeführt.

**2. Zielsetzung**

Der Universitätslehrgang hat den Charakter einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung für Personen, die in der Aus- und Weiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflege und der Hebammen tätig sind. Primäres Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung für Lehr- und Führungsaufgaben in der Grundausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung. Der Universitätslehrgang soll Personen heranbilden, die - aufbauend auf einer gefestigten inhaltlichen Expertise - über Spezialkompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung und der Anleitung von aus- und fortzubildenden Pflegepersonen und Hebammen verfügen. Dazu bedarf es der Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Zusatzqualifikationen, die die künftigen Pflegelehrer/innen und Lehrhebammen befähigen sollen, die an ihre Berufsgruppe herangetragenen bzw. auf diese zukommenden Aufgaben zu reflektieren und entsprechende Lösungsansätze in der Ausbildung zu entwickeln. Die didaktische Gestaltung des Universitätslehrgangs ist auf diese Ziele auszurichten und hat besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten zu legen.

### **3. Kooperation mit der Stadt Wien**

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, durchgeführt. Grundlage ist der Kooperationsvertrag vom 1.3.1996. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stadt Wien zur Bereitstellung der Kursräume, der entsprechenden Lehr- und Lernmittel, zur administrativen und organisatorischen Abwicklung des Lehrganges sowie zur Abwicklung aller mit der Durchführung verbundenen Zahlungsvorgänge. Mit der organisatorischen Durchführung wird seitens der Stadt Wien die Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbunds am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien beauftragt.

### **4. Lehrgangsleitung**

#### **4.1 Wissenschaftliche Leitung**

Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin des Universitätslehrgangs wird vom Dekan/der Dekanin der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie, der/die Stellvertreter/in allgemein aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie jeweils für zwei Jahre bestellt. Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen. Sie hat zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme des Kooperationspartners (repräsentiert durch den/die Generaldirektor/in des Wiener Krankenanstaltenverbundes bzw. eine/n durch diese/n bestellte/n Vertreter/in) einzuholen und diese ihrem Vorschlag an den Dekan/die Dekanin anzuschließen. Wiederbestellungen sind zulässig.

#### **4.2 Organisatorische Leitung**

Zur Beratung und Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrgangs wird von der Stadt Wien eine organisatorische Leitung bestellt. Sie besteht aus dem/der Generaldirektor/in des Krankenanstaltenverbunds (oder einem/r von diesem/r nominierten Vertreter/in) sowie einem/r Vertreter/in der mit der organisatorischen Durchführung beauftragten Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien.

#### **4.3 Gemeinsames Leitungsgremium**

Dem/der wissenschaftlichen Leiter/in steht ein Leitungsgremium zur Seite, dem neben dem/r wissenschaftlichen Leiter/in (Vorsitz) dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Mitglieder der organisatorischen Leitung (siehe unter Punkt 4.2) angehören. Die Aufgabe des Leitungsgremiums besteht insbesondere in der Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Lehrplans und in der Aufsicht über die Durchführung des Universitätslehrgangs. Weiters obliegt dem Leitungsgremium die Meinungsbildung zur Vergabe von Lehraufträgen sowie die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern/innen. Die Entscheidungen im Leitungsgremium haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Zusammenarbeit im Leitungsgremium wird durch eine gemeinsam vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 73

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den/die vom Dekan/der Dekanin bestellten wissenschaftliche/n Leiter/in. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

#### **4.4 Fachbeirat**

Zur Beratung bei der Planung und Weiterentwicklung des Lehrplans sowie bei der Bestellung der Lehrbeauftragten wird das Leitungsgremium durch einen Fachbeirat unterstützt, der von beiden Vertragspartnern beschickt wird.

#### **5. Voraussetzungen für die Zulassung**

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist das Diplom der Gesundheits- und Krankenpflege oder das Hebammendiplom sowie eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme notwendig. In begründeten Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.

Der Aufnahmevorgang wird in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums geregelt.

Lehrgangsteilnehmer/innen, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Zugang zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

#### **6. Unterrichtsgeld**

Das Unterrichtsgeld ist von der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der von der organisatorischen Leitung vorgelegten Unterlagen und Berechnungen kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, idgF festzulegen. Die Stadt Wien verpflichtet sich, der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät jährlich einen Rechnungsabschluss in Form einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

#### **7. Durchführung des Lehrgangs**

Der Universitätslehrgang wird an der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien durchgeführt. Vorgesehen ist der jährliche Beginn eines neuen Kurses. Die maximale Teilnehmer/innen/zahl beträgt 15.

#### **8. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen**

Den Absolventinnen und Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung "Akademischer Lehrer / akademische Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege" verliehen. Hebammen wird die Bezeichnung "Akademische Lehrhebamme" verliehen.

## **TEIL B: STUDIENPLAN**

### **1. Dauer und Gliederung des Lehrgangs; Lehrveranstaltungen**

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 1230 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 82 Semesterstunden). Die Durchführung erfolgt in Unterrichtsblöcken und berufsbegleitend. Die Lehrveranstaltungen sind durch Praktika im Gesamtausmaß von 370 Stunden zu ergänzen. Eine laufende Evaluierung ist vorgesehen.

Der Lehrplan umfaßt folgende Fachbereiche:	
1. Person, Interaktion, Kommunikation	200 UE
2. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft	112 UE
3. Pflege - Wissenschaft und Beruf	350 UE
4. Pflege - Lehren und Lernen	380 UE
5. Schulmanagement – Administration und Organisation	188 UE

Das Lehrprogramm setzt sich aus den in der Beilage ausgewiesenen Themenbereichen und Lehrveranstaltungen zusammen. Veränderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Fachbereiche liegen im Ermessen des Leitungsgremiums und sind der Fakultät zur Kenntnis zu bringen.

### **2. Teilnahmebedingungen und Prüfungsordnung**

2.1. Die *Teilnahme* an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Anteil der versäumten Unterrichtseinheiten darf insgesamt 20% nicht überschreiten. In jeder Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit festzustellen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (s. Unterpunkt 2.2.1) gilt die Mindestteilnahmequote von 80% pro Lehrveranstaltung. Ausnahmen sind von der wissenschaftlichen Leitung zu genehmigen.

#### *2.2. Nachweis des Studienerfolgs*

2.2.1 Der Studienerfolg bei einzelnen Lehrveranstaltungen ist so weit als möglich durch *lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise* festzustellen (Kurz-Referate, schriftliche Bearbeitung von ausgewählten Texten, exemplarische Anwendung des Gelernten auf praktische Probleme etc.), die mit Noten von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend) beurteilt werden. Mündliche oder schriftliche Prüfungen kommen bei diesen Lehrveranstaltungen bei Nicht-Erfüllung der Mindestteilnahmequote von 80% (s. Unterpunkt 2.1) und im Falle von Prüfungswiederholungen (s. Unterpunkt 2.5) zum Einsatz.

Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mit den TeilnehmerInnen zu vereinbaren bzw. bekanntzugeben. Für die Durchführung von Prüfungen ist §57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 73

2.2.2 *Nicht zu benoten* sind Lehrveranstaltungen, in denen die Diskussion und Aussprache im Vordergrund steht sowie übungsartige Lehrveranstaltungen, die vorwiegend in Gruppen abgehalten werden und in denen eine individuelle Benotung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Für diese Lehrveranstaltungen wird der allgemeine Teilnahmeerfolg bewertet (mit Erfolg teilgenommen; ohne Erfolg teilgenommen).

2.2.3 Über die Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und die Abschlussprüfung (s. Unterpunkt 2.4) hinaus sind *folgende weitere, zu benotende Leistungsnachweise* zu erbringen:

- Ein schriftlicher Abschlußbericht für die Lehrveranstaltung “Forschendes Lernen” (Einzel- oder Gruppenarbeit);
- Eine schriftliche Hausarbeit aus dem Themenbereich “Theorien der Pflege”;
- Insgesamt vier Unterrichtsvorfürungen, von denen nur die letzte benotet wird;
- Planung und Durchführung eines Lehrpraktikums (zusammenhängender Unterricht) mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

2.2.4 Eine Übersicht über die in einem Lehrgang zu erbringenden Leistungsnachweise ist den TeilnehmerInnen zu Beginn des Lehrgangs bekanntzugeben.

2.3 Die einzelnen *Fachbereiche* gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede zu benotende Lehrveranstaltung (Unterpunkt 2.2.1) sowie die weiteren zu benotenden Leistungsnachweise (Unterpunkt 2.2.3) zumindest mit "genügend" beurteilt wurden. Für mindestens 80% der nicht zu benotenden Lehrveranstaltungen (Unterpunkt 2.2.2) müssen positive Teilnahmebestätigungen vorliegen.

#### 2.4. *Abschlussprüfung*

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

2.4.1 Voraussetzung für das Antreten zur mündlichen Abschlussprüfung ist

- a) der erfolgreiche Abschluß der einzelnen Fachbereiche, die Absolvierung der Praktika sowie die Einhaltung der Mindestteilnahmequote für den Besuch der Lehrveranstaltungen;
- b) die positive Beurteilung einer schriftlichen Arbeit. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlussprüfung mit einer positiven Beurteilung durch den/die Betreuer/in der Lehrgangsleitung vorzulegen.

2.4.2 Die mündliche Abschlussprüfung besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz), einem Mitglied der organisatorischen Leitung, einem Mitglied des Fachbeirats (Teil A, Punkt 4.4) und dem/der Betreuer/in der Abschlussarbeit. Der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit kann bei Verhinderung durch eine/n andere/n Vortragenden aus dem zu prüfenden Fachbereich vertreten werden. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 73

*2.5 Prüfungswiederholungen:* Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des §58 UniStG sinngemäß anzuwenden.

Nicht bestandene Prüfungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer derartigen Prüfung ist auf Antrag des oder der Studierenden vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die von der wissenschaftlichen Leitung einzusetzen ist. Die Kommission hat aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfer/innen (Lehrveranstaltungsleiter/innen für das zu prüfende Teilgebiet bzw. den Fachbereich aus dem Universitätslehrgang oder sonstige Universitätslehrer, die selbständig Lehrveranstaltungen im betreffenden Fachgebiet abhalten) zu bestehen. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist §57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlussprüfung darf maximal dreimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG, BGBl I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung.

### **3. Anerkennung von Prüfungen**

Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, hat der/die wissenschaftliche Leiter/in im Sinne des § 59 UniStG auf Antrag *anzuerkennen*, soweit sie den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind.

### **4. Abschlusszeugnis**

Im Abschlussprüfungszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenanzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet, darüber aufgerundet. In gleicher Weise ist eine Gesamtnote aus der Unterrichtsvorführung und dem Lehrpraktikum zu bilden und anzuführen. Als Datum der Prüfung gilt das Datum des jeweils letzten Leistungsnachweises. Weiters ist anzuführen das Thema und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Universitätslehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche, Unterrichtsvorführung/Lehrpraktikum sowie die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

**BEILAGE: LEHRPROGRAMM**

<b>Fachbereiche/Themenbereiche/ Lehrveranstaltungen</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b>
<b>I. Person/Interaktion/Kommunikation</b>	<b>200</b>
Soziale Interaktion in der Ausbildungsgruppe	48
<i>Teil I</i>	20
<i>Teil II</i>	12
<i>Supervision</i>	16
Person und soziale Rollen	56
<i>Persönlichkeitsentwicklung und Berufsmotivation</i>	24
<i>Reflexion von Erfahrungen mit berufsspezifischen Rollen</i>	32
Darstellungstechniken	56
<i>Stimmschulung und Sprachpflege</i>	24
<i>Rhetorik und nonverbale Präsentation</i>	32
Gesprächsführung und Konfliktmanagement	40
<b>II. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft</b>	<b>112</b>
Krankheitskonzepte, Krankheitsentstehung und Krankheitshandeln – sozialwissenschaftliche Perspektive	24
Das österreichische System der Krankenversorgung und Gesundheits-sicherung	48
<i>Strukturen, Prozesse und Entwicklungsdynamik und gesundheits-politische Steuerungsversuche im Überblick</i>	24
<i>Ausgewählte Entwicklungen und Reformansätze</i>	24
Der Pflegeberuf im Österreichischen Gesundheitssystem	40
<i>Professionalisierung und Professionalisierbarkeit von Gesundheits-berufen</i>	12
<i>Berufspolitische Strategien der Pflege</i>	12
<i>Innovation in der Pflege – Rolle der PflegelehrerIn</i>	16
<b>III. Pflege - Wissenschaft und Beruf</b>	<b>350</b>
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	40
<i>Pflegewissenschaft – Geschichte, Überblick und aktuelle Diskussion</i>	20
<i>Wissenschaftstheorie</i>	20
Pflegeforschung	80
<i>Grundlagen</i>	40
<i>Forschendes Lernen</i>	32
<i>Didaktische Umsetzung</i>	8
Pflege-theorien	50

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 73

<b>Fachbereiche/Themenbereiche/ Lehrveranstaltungen</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b>
Konzepte und Pflegepraxis	126
<i>Konzeptuelles Pflegewissen</i>	32
<i>Themenbereiche aus der Pflegepraxis</i>	54
<i>Fragestellungen der Pflege aus ethischer und philosophischer Sicht</i>	40
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	54
<i>Literaturarbeit; Finden, Lesen und Beschreiben von Texten</i>	24
<i>Schriftliche Arbeiten (einschließlich Begleitung der Abschlußarbeit)</i>	30

<b>IV. Pflege - Lehren und Lernen</b>	<b>380</b>
Einführung in die Pädagogik	40
Psychologie des Unterrichtens	72
<i>Pädagogische Psychologie</i>	40
<i>Angewandte Lerntheorien und Methodentraining</i>	32
Theorie des Unterrichtens	228
<i>Unterrichtslehre</i>	104
<i>Fachdidaktik</i>	96
<i>Mediendidaktik</i>	28
Praktikumsbegleitung	40

<b>V. Schulmanagement – Administration und Organisation</b>	<b>188</b>
Organisation Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	92
<i>Organisationstheorie und -entwicklung</i>	32
<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	16
<i>Administrative und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Ausbildung für GKP</i>	20
<i>Rechtliche Grundlagen der Ausbildung für GKP</i>	24
Organisation der Ausbildung	40
<i>Planung und Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung</i>	16
<i>Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung von Ausbildungen im Gesundheitswesen</i>	24
Führen von MitarbeiterInnen und Teams	56
<i>MitarbeiterInnenführung und Teamentwicklung</i>	32
<i>Projektmanagement</i>	24
<b>Gesamtstunden Theorie</b>	<b>1230</b>



VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 73-74

<b>Praktikum</b>	<b>370 Stunden</b>
Praktische Übungen	250
<i>Forschendes Lernen</i>	40
<i>Praxis des Unterrichtens</i>	140
Sonstige lehrveranstaltungsbezogene praktische Übungen	70
Individuelle Praktika in Ausbildungsstätten	80
Information und Evaluation	40
<b>Gesamtumfang</b>	<b>1600</b>

### **TEIL C: Festlegung des Unterrichtsgeldes und der maximalen Teilnehmerzahl**

Das Unterrichtsgeld des Universitätslehrgangs wird pro Teilnehmer/in auf EURO 7.267,- (ATS 100.000,-) festgelegt.

Die maximale Teilnehmer/innenzahl wird auf 15 festgelegt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
G. Weber

### ORGANISATORISCHES

#### **74. Entsendung der Mitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 6.12.2001 einstimmig beschlossen, für die Funktionsperiode von 1.1.2002 bis 31.12.2003 auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 39 Abs. 3 UOG 1993 folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Wien zu entsenden:

#### **Mitglieder:**

Dr. Elisabeth **Aufhauser**, Institut für Geographie und Regionalkunde, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Dr. Johanna **Borek**, Institut für Romanistik, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

Dr. Rosa **Diketmüller**, Institut für Sportwissenschaften, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 74

Dr. Eva **Flicker**, Institut für Soziologie, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften  
ao.Univ.Prof. Dr. Richard **Gamauf**, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte,  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
OR Dr. Norberg **Griesmayer**, Institut für Germanistik, Geistes- und Kulturwissenschaftliche  
Fakultät  
Maria **Katsaros**, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
Vertr.Ass. Dr. Andreas **Klein**, Institut für Systematische Theologie, Evangelisch-Theologische  
Fakultät  
Dr. Marianne **Klemun**, Institut für Geschichte, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät  
Dr. Christiane **König**, Institut für Botanik, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik  
Dr. Sabine **Koeszegi**, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
und Informatik  
Mag. Hemma **Kojetinsky**, Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation,  
Medizinische Fakultät  
Elisabeth **Kossarz**, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte,  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Dr. Christine **Kurz**, Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Medizinische Fakultät  
Dr. Brigitte **Litschauer**, Institut für Allgemeine und Vergleichende Physiologie, Medizinische  
Fakultät  
Dr. Victoria **Lunzer-Talos**, Universitätsbibliothek  
ao.Univ.Prof. Dr. Christine **Marosi**, Universitätsklinik für Innere Medizin I, Medizinische  
Fakultät  
ao.Univ.Prof. Dr. Gerhard **Marschütz**, Institut für Moraltheologie  
Dr. Michaela **Schaffhauser-Linzatti**, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften und Informatik  
Dr. Anneliese **Schnell**, Institut für Astronomie, Fakultät für Naturwissenschaften und  
Mathematik  
ao.Univ.Prof. Dr. Julius **Schuster**, Institut für Physikalische Chemie, Fakultät für  
Naturwissenschaften und Mathematik  
o.Univ.Prof. Dr. Marianne **Springer-Kremser**, Universitätsklinik für Tiefenpsychologie und  
Psychotherapie, Medizinische Fakultät  
Christine **Strobl**, Institut für Petrologie, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

**Ersatzmitglieder:**

Dr. Birgitta **Bader-Zaar**, Institut für Geschichte, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät  
Bettina **Baminger**, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik  
Univ.Prof. Dr. Ines Maria **Breinbauer**, Institut für Erziehungswissenschaften, Fakultät für  
Human- und Sozialwissenschaften  
Dr. Johanna **Dorer**, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Fakultät für  
Human- und Sozialwissenschaften  
Dr. Werner **Engel**, Institut für Neutestamentliche Wissenschaft, Evangelisch-Theologische  
Fakultät  
Mag. Irene **Faber**, Institut für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 74-75

Dr. Birgit **Feldner**, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Dr. Gabriele **Fischer**, Universitätsklinik für Psychiatrie, Medizinische Fakultät  
Nicole **Föger**, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik  
o.Univ.-Prof. Dr. Christa **Fonatsch**, Institut für Medizinische Biologie, Medizinische Fakultät  
Isabella **Gorgosilich**, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Dr. Marianne **Grohmann**, Institut für Systematische Theologie, Evangelisch-Theologische Fakultät  
Dr. Karin **Gutiérrez Lobos**, Universitätsklinik für Psychiatrie, Medizinische Fakultät  
Dr. Birgit **Heller**, Institut für Religionswissenschaft, Katholisch-Theologische Fakultät  
Agnes **Jäger**, Medizinische Fakultät  
ao. Univ.Prof. Dr. Liselotte **Krenn**, Institut für Pharmakognosie, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik  
Dr. Wolfgang **Punz**, Institut für Pflanzenphysiologie, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik  
Dr. Birgit **Sauer**, Institut für Politikwissenschaft, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften  
Dr. Maria **Stassinopoulou**, Institut für Byzantinistik und Neogräzistik, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät  
Univ.Do. Dr. Stanislava K. **Sturm-Schnabl**, Institut für Slawistik, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät  
Dr. Ulrike **Weish**, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften  
Dr. Marianne **Winkler**, Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin, Medizinische Fakultät  
ORev. Regina **Zandl**, Universitätsbibliothek - Hauptbibliothek

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

75. **Kurzbezeichnung der Fakultätsnamen**

Durch Beschluss der zuständigen Fakultätskollegien wurden nachstehende Kurzbezeichnungen der Fakultätsnamen festgelegt:

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik	WIN (09.12.1998)
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	H. u. S. (03.12.1999)
Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät	GEWI (auch Gewi oder GeWi) (28.11.2001)
Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik	NaWi (28.11.2001)

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

**76. Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät**

Entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Kommissionen wurden von der Medizinischen Fakultät, sowie vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst, folgende Zuordnungen anlässlich der

**Verleihung der *venia docendi*:**

Univ.- Doz. Dr. Peter F. AMBROS	Institut für Krebsforschung
Univ.- Doz. Dr. Josef SPATT	Universitätsklinik für Neurologie
Univ.- Doz. Dr. Cemil YAMAN	Universitätsklinik für Frauenheilkunde

ausgesprochen.

Der Dekan:  
S c h ü t z

WAHLERGEBNISSE

**77. Ergebnis der Wahl der/des Leiter/in/s und deren/dessen Stellvertreter/in/s des Institutes für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF)**

Bei der am 7. Dezember 2001 stattgefundenen Wahl wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Roland FISCHER zum Institutsvorstand und Frau Univ.- Prof. Dr. Marina FISCHER-KOWALSKI bzw. Herr Univ.- Prof. Peter HEINTEL zu den stellvertretenden Institutsvorständen des Institutes für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) für die Funktionsperiode bis 30. September 2003 gewählt.

Der Institutsvorstand:  
F i s c h e r

**78. Ergebnis der Wahl eines weiteren stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Sozialmedizin an der Medizinischen Fakultät**

Bei der 33. Institutskonferenz des Institutes für Sozialmedizin wurde als zusätzlicher stellvertretende Institutsvorstand Herr Prof. Dr. Rudolf Schoberberger gewählt.

Der Institutsvorstand:  
K u n z e

**79. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und zweier Stellvertreter am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**

In der am 04. Dezember 2001 stattgefundenen Wahl wurden Herr Univ.- Prof. Dr. Gerhard WICHE zum Institutsvorstand und Herr Ass.- Prof. Dr. Franz KOLLER und Ao. Univ.- Prof. Dr. Roland FOISNER zu Stellvertretern für den Rest der laufenden Funktionsperiode (bis 30. September 2002) gewählt.

Der Institutsvorstand:  
W i c h e

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

**80. Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes für das Institut für Pastoraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät**

Die Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Pastoraltheologie für den Rest der laufenden Funktionsperiode (30. September 2002) findet am 10. Januar 2002 um 10.00 Uhr am Institut für Pastoraltheologie statt.

Der Institutsvorstand:  
W e i s m a y e r

**81. Wahl des Stellvertreters des Institutsvorstandes des Institutes für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät**

Die Wahl des Stellvertreters des Institutsvorstandes findet in der Sitzung der Institutskonferenz am 10. Jänner 2002 um 12.00 Uhr (1090 Wien, Rooseveltplatz 10/9) statt.

Der Institutsvorstand:  
K ö r t n e r

**82. Wahl des Institutsvorstandes und allenfalls des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Biochemie an der Medizinischen Fakultät**

Die Wahl des Institutsvorstandes und allenfalls des stellvertretenden Institutsvorstandes für den Rest der laufenden Funktionsperiode (30. September 2002) findet in der Institutskonferenz am 17. Jänner 2002 um 13.00 Uhr am Institut für Medizinische Biochemie statt.

Der stellvertretende Institutsvorstand:  
K ü c h l e r

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 83

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS  
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

**83. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. Felix KEIL** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 29. Oktober 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Mahomood MANAVI** die Lehrbefugnis für „**Frauenheilkunde und Geburtshilfe**“ mit Datum vom 30. Oktober 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Leopold ÖHLER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 07. November 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Günter WEIGEL** die Lehrbefugnis für „**Medizinische und Chemische Labordiagnostik**“ mit Datum vom 21. November 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Karl TURETSCHKEK** die Lehrbefugnis für „**Radiologie**“ mit Datum vom 22. November 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas TEMMEL** die Lehrbefugnis für „**Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde**“ mit Datum vom 27. November 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Wien zugeordnet.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 83-84

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Ingrid SIMONITSCH** die Lehrbefugnis für „**Klinische Pathologie**“ mit Datum vom 27. November 2001 erteilt. Sie wurde dem Klinischen Institut für Klinische Pathologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Christine KURZ** die Lehrbefugnis für „**Gynäkologie und Geburtshilfe**“ mit Datum vom 28. November 2001 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Peter SCHENK** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 28. November 2001 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin IV in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Friedrich BREIER** die Lehrbefugnis für „**Dermatologie und Venerologie**“ mit Datum vom 03. Dezember 2001 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Dermatologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Claudia WOJNAROWSKI** die Lehrbefugnis für „**Kinder- und Jugendheilkunde**“ mit Datum vom 05. Dezember 2001 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde in Wien zugeordnet.

Der Dekan:  
S c h ü t z

**84. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 22. November 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Wirtschafts- und Sozialgeschichte**“ an Herrn **Dr. Andreas WEIGL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 13. Dezember 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „Zeitgeschichte“ an Herrn **Dr. Finbarr Mc Loughlin** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Zeitgeschichte festgelegt.

Der Dekan:

R ö m e r

## STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

### **85. Ausschreibung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl.Nr. I 142/2000**

#### **I. Leistungsstipendien**

1. Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen

2. Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

eine Bewerbung des/der Studierenden

die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose 1

(§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 StudFG)

3. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

a) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) i des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) 2

b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und

c) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

4. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind vom 1.4.2002 bis 30.4.2002 und vom 1.10.2002 bis 31.10.2021 an das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien zu richten und haben insbesondere die Leistungsnachweise (Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Magister- oder Rigorosenzeugnis, Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. den Prüfungspaß), das Studienbuchblatt, die aktuelle Inskriptionsbestätigung sowie Nachweise über allfällige Studienzeit-verzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

---



VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 85

5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach dem Notendurchschnitt.
6. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
7. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
8. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester (= dzt. 726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten.
9. Für ein- und dieselbe Leistung kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.
10. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.
11. Gemäß § 75 Abs. 15 StudFG verlängert sich die gesamte Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 durch den Übertritt auf neue Studienpläne gemäß § 80 Abs. 3 UniStG nur insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

## **II. Förderungsstipendien**

1. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen, Studienprojekte im Rahmen von Unterrichtsversuchen) von Studierenden ordentlicher Studien.
2. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Untersuchung, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.
3. Theoretische und empirische Arbeiten werden gleichrangig behandelt.
4. Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:
  - a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 85

b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen

c) die Einhaltung der Anspruchsdauer unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe<sup>3</sup>

d) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose<sup>1</sup>

e) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

5. Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Pkt. 4. b) als erbracht.

6. Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind vom 1.4.2002 bis 30.4.2002 und vom 1.10.2002 bis 31.10.2002 an das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien zu richten und haben insbesondere das Gutachten gemäß Pkt. 4.b), das Studienbuchblatt, die aktuelle Inskriptionsbestätigung, den Prüfungspaß sowie Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

7. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

8. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

9. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700 Euro nicht unterschreiten und 3.600 Euro nicht überschreiten.

10. Für ein und dieselbe Leistung kann ein Förderungsstipendium nur einmal vergeben werden.

11. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

12. Dem Studierenden ist bei der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem Fakultätskollegium einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Es kann festgelegt werden, daß bis zu 25 % des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage dieses Berichts ausbezahlt werden.

Der Studiendekan:

W i r l

---

<sup>1</sup> gemäß § 4 (1) Studienförderungsgesetz sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 85

Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

2 § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

3 § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, daß die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

1. bei Schwangerschaft um ein Semester,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

**86. Ausschreibung des Bank Austria Preises zur Förderung innovativer Forschungsprojekte an der Universität Wien**

Der Bank Austria Preis soll besonders förderungswürdige Dissertationen und Forschungsarbeiten der Universität Wien prämiieren, die von hoher Aktualität sind, ein besonders innovatives Thema behandeln und Praxisbezug nachweisen können. Die Arbeiten sollten nicht älter als ein Jahr sein, und zumindest in der Endphase ihrer Entstehung.

In jährlicher Rotation wird dieser Preis für jeweils eine Gruppe von Fakultäten ausgeschrieben: im ersten Jahr (erstmals 2002) für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät; im zweiten Jahr (erstmals 2003) für die Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik und die Medizinische Fakultät; im dritten Jahr (erstmals 2004) für die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

Vorschläge für Prämierungen können von den betreuenden Professoren bzw. Institutsvorständen im Wege der Fakultätskollegien eingebracht werden. Die Fakultätskollegien sind aufgerufen, jeweils einen Dreier-Vorschlag zu beschließen.

Als Preisgeld ist ein Betrag von Euro 4.000 vorgesehen, wobei pro Jahr nur ein Projekt gefördert werden kann.

Die Vorschläge für Prämierungen sind bis 31. Jänner 2002 beim Zentrum für Forschungsförderung, Drittmittel und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, z. Hd. Fr. Mag. Moravec, Tel. 4277-18121, E-Mail: Brigitta.Moravec@univie.ac.at, einzubringen.

Über die Vergabe der Auszeichnung entscheidet auf Grund der Vorschläge der Fakultätskollegien das Stiftungskuratorium der Stiftung der Bank Austria zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen an der Universität Wien statt.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 87-88

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

87. **Änderung des Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG**

Neues Studium „Softwareentwicklung und Wissensmanagement“ an der Technischen Universität Graz

Der Studienplan samt Qualifikationsprofil des neuen Studiums „Softwareentwicklung und Wissensmanagement“ an der Technischen Universität Graz ist unter folgenden LINK abrufbar:

[http://www.icg.tu-graz.ac.at/SWEntwicklung\\_Wissensmanagement.pdf](http://www.icg.tu-graz.ac.at/SWEntwicklung_Wissensmanagement.pdf)

Stellungnahmen sind bis

**15. Jänner 2002**

an den Vorsitzenden der vorbereitenden Kommission  
„Informatik-Management“  
Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Franz Leberl,  
Inffeldgasse 16, 2. OG,  
A-8010 Graz

zu richten.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

88. **Änderung des Studienplanes – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG**

Studienplan für die Studienrichtung Technische Chemie an der Technischen Universität Wien

Die Studienkommission hat den neuen Studienplan für das Diplomstudium Technische Chemie in der Sitzung vom 16. Oktober 2001 einstimmig beschlossen.

Im 1. Abschnitt werden neben den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern auch Grundlagen der Chemie in Theorie und Praxis vermittelt.

Im 2. Abschnitt erfolgt die Vermittlung der „Core Chemistry“ und der technologischen und prozesstechnischen Basisfächer.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 88-89

Im 3. Abschnitt hat der Studierende die Möglichkeit über die freie Wahl eines Schwerpunktes sich in seinem Interessensgebiet zu spezialisieren, wobei diese Spezialisierung über gebundene Wahlfächer beliebig ergänzt werden kann. In Vorbereitung auf die Diplomarbeit ist ein Projektpraktikum vorgesehen, dass bei Vorhandensein der wissenschaftlichen Voraussetzung auch in der Industrie gemacht werden kann. Darüber hinaus ist vorgesehen über die freien Wahlfächer Zusatzqualifikationen in der Form von Freifachkombinationen anzubieten, die von der Studienkommission empfohlen werden.

Um auch allen Anforderungen gerecht zu werden, ersuchen wir, um konstruktive Kritik und Anregungen zum vorgesehenen Diplomstudium Technische Chemie.

Der Studienplan ist unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

[www.tuwien.ac.at/dektnf/TechnischeChemie.htm](http://www.tuwien.ac.at/dektnf/TechnischeChemie.htm)

Sollten Sie keine Möglichkeit haben auf die Internetseite zuzugreifen, so wenden Sie sich bitte

an Herrn AO. Univ.- Prof. Dr. Prey  
Institut für Angewandte Botanik,  
Technische Mikroskopie und Organische Rohstofflehre  
Getreidemarkt 9, A-1060 Wien,  
Tel. Nr.: 588 01/10015  
e-mail: [dek100@mail.zserv.tuwien.ac.at](mailto:dek100@mail.zserv.tuwien.ac.at).

Stellungnahmen sind an den Vorsitzenden der Studienkommission Ao. Univ.- Prof. Dr. Prey zu richten; Termin für die Begutachtung ist der **15. Jänner 2002**.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

89. **Änderung des Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 20 UniStG**

Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Architektur und Raumplanung an der Technischen Universität Wien

Die Studienkommission des Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Architektur und Raumplanung gemäß UOG 93, plant die Erstellung eines neuen Studienplanes und hat ein Anhörungsverfahren gemäß § 20 UniStG eröffnet.

Der Studienplan kann in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien sowie am Dekanat der Fakultät für Architektur und Raumplanung der Technischen Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 89-90

Um allfällige Stellungnahmen wird bis

**25. Jänner 2002**

an die Technische Universität Wien  
Dekanat der Fakultät für Architektur und Raumplanung  
z. Hdn. des Vorsitzenden der Studienkommission  
Herrn Univ.- Prof. Dr. Manfred Wehdorn  
Karlsplatz 13, A-1040 Wien

gebeten.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

90. **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 138/2001: Bundesfinanzgesetz-Novelle 2001

Nr. 139/2001: Budgetüberschreitungsgesetz 2001 - BÜG 2001

Nr. 140/2001: Bundesfinanzgesetz-Novelle 2002

Nr. 141/2001: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2000

Nr. 142/2001: Bundesgesetz: Änderung des Fremdenengesetzes

Nr. 143/2001: Bundesgesetz: Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht

Nr. 144/2001: Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 2001, Abg.ÄG 2001

Nr. 145/2001: Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge in § 6 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes verfassungswidrig war

Teil II:

Nr. 413/2001: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Finanzmanagement)", Universitätslehrgang "Aufbaustudium MAS Finanzmanagement" der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz

VII. Stück – Ausgegeben am 20.12.2001 – Nr. 90

Nr. 416/2001: Euro-Steuerumstellungsverordnung-EuroStUV 2001

Nr. 433/2001: Verordnung: Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997

Nr. 434/2001: Verordnung: Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Nr. 445/2001: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung der Bezeichnung "Akademische Tourismusmanagerin" und "Akademischer Tourismusmanager", Lehrgang für Tourismus und Freizeitmanagement, Tourismus Akademie Österreich

Nr. 447/2001: Verordnung: 6. Monatsausweisverordnung

Nr. 457/2001: Kundmachung: Bekanntmachung der im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes geltenden Schwellenwerte

Nr. 458/2001: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Decision Management)", Universitätslehrgang "Interdisziplinäres Entscheidungsmanagement" des Institutes für Interdisziplinäre Forschung und Fortbioldung (IFF)

Nr. 459/2001: Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung 2002, ErgZV 2002

Nr. 460/2001: Verordnung: Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981

Nr. 461/2001: Verordnung: Aufwandersatzverordnung

Nr. 462/2001: Verordnung: Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Teil III:

Nr. 262/2001: Vereinbarung zwischen der Universität Innsbruck und der Universität Padua über die Anpassung des Studienplanes für das integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Universität Padua samt Anlage

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l



91. **Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:**

Nr. 139/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 345/2001, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997 geändert wird

Nr. 140/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 346/2001, über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Wien (Studienstandortverordnung Universität Wien)

Nr. 141/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 347/2001, über die Änderung der Verordnung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Technischen Universität Wien (Studienstandortverordnung Technische Universität Wien)

Nr. 142/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 350/2001, über den akademischen Grad „Master of Business Administration (9. MBA-Verordnung)“, Universitätslehrgang „Professional MBA“ der Donau-Universität Krems

Nr. 143/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 351/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Finanzdienstleistungen)“, Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen MAS“ der Donau-Universität Krems

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

